

Allergnädigst privilegirtes
Leipziger Tageblatt.

N^o 75. Mittwoch, den 16. März 1831.

Allgemeine Betrachtungen über Leichencommunen, und einige Bemerkungen über mehrere der Statuten der Richterschen Leichencommunen, so wie über die Möglichkeit ihrer Aufrechthaltung.

(Beschluß).

Nun einige Bemerkungen über mehrere der Statuten der Richterschen Leichencommunen. (7te Auflage, Leipzig 1818.)

Im Artikel 1. ist neben jeder angegebenen Zahl von Mitgliedern eine in Klammern eingeschlossene Zahl, ohne erwähnt zu haben, was sie bedeutet. Der Artikel 2. hat späterhin mehrere nicht vortheilhafte Aenderungen erlitten. Der Artikel 6. ist, von allen am meisten, öfters abgeändert worden, und die daselbst angegebenen Auszahlungsgrößen sind als der vornehmste Grund dieser Abänderungen anzusehen. Denn man sieht auf den ersten Blick, daß gedachte Auszahlungsgrößen nicht nur in keinem richtigen Verhältnisse zu dem bereits eingesteuerten Gelde stehen, sondern auch geradezu bloß willkürlich, und so hoch angesetzt worden sind, damit Viele durch den unverhältnismäßigen Gewinn haben zur Theilnahme an dem Institute bewogen werden sollen. Dadurch aber ist eben die Sicherheit der Casse am meisten gefährdet worden, und man

hat sich also öfter genöthigt gesehen, den Art. 6. abzuändern, wie die gedruckten Bekanntmachungen vom 18. December 1814, vom Monat December 1815, vom 1. September 1817, und vom 7. September 1818 bezeugen. Betrachten wir bloß die letzte, so sind in ihr, wie in den vorigen, die Auszahlungsgrößen von der Art, daß sie, angenommen, alles Uebrige nehme seinen richtigen, ungestörten Gang, den Bankerott unvermeidlich machen müssen; indem bei der Ansetzung derselben wohl auf keinen Fall auf den vorher gegangenen ersten Hauptpunkt Rücksicht genommen worden ist. Denn es ist klar, daß z. B. der, welcher noch nicht 10 Thaler in 60 Todtenopfern, à 4 Gr., eingesteuert hat und nun gestorben ist, nicht das nämliche angelegte Auszahlungsquantum, 20 Thaler, der Strenge nach genommen, erwarten kann, als derjenige, welcher zwar auch noch nicht 60 Todtenopfer entrichtet hat, aber in einem niedern oder höhern Lebensalter als der Erstere verstorben ist, weil der Grad der Sterblichkeit in jedem Lebensalter ein besonderer ist. Aber, auch ohne diese Rücksicht erst zu nehmen, sind demungeachtet die angelegten Auszahlungsquantum in einer enormen Proportion zu den eingesteuerten Geldern. Die Kürze des Raums verbietet mir eine weitläufigere Discussion, und ich werde da-